

Bm 1105

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND

1982
12.4P1
1-D



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
14. 4. II. 82 X ZR 61/80	Darstellung eines Merkmals nur in der Patentzeichnung	83
15. 4. II. 82 I ZR 169/80	a) Bis zum Inkrafttreten des § 1 Abs. 5 KVO am 1. Oktober 1978 konnte der Spediteur, der nach den §§ 412, 413 HGB die Rechte und Pflichten eines Frachtführers hat, bei einer Beförderung des Gutes mit Kraftfahrzeugen im Güterfernverkehr seine Haftung nach der KVO gemäß § 26 GüKG weder ausschließen noch beschränken, gleichviel ob er die Beförderung selber ausführte oder durch Dritte ausführen ließ (Bestätigung der bisherigen Senatsrechtsprechung, zuletzt VersR 1979, 811). b) Seit dem Inkrafttreten des § 1 Abs. 5 KVO richtet sich die Haftung des Spediteurs, der Beförderungsleistungen mit eigenen Kraftfahrzeugen nicht erbringt, nicht mehr nach den Bestimmungen der KVO, sondern für einen Schadensfall vom November 1978 nach den §§ 429 ff HGB.	87
16. 10. II. 82 I ZR 80/80	a) Der Spediteur, der nach den §§ 412, 413 HGB die Rechte und Pflichten eines Frachtführers hat, kann bei einer Beförderung des Gutes im grenzüberschreitenden Verkehr – gleichviel ob er die Beförderung selber ausführt oder durch Dritte ausführen läßt – seine Haftung nach der CMR weder ausschließen noch beschränken. Vereinbarungen, durch die die Geltung der §§ 412, 413 HGB abbedungen wird und die zu einem Ausschluß oder einer Beschränkung der Haftung des Spediteurs nach den Vorschriften der CMR führen, sind unwirksam (Bestätigung der bisherigen Senatsrechtsprechung, zuletzt VersR 1981, 1030). b) Die frachtbriefmäßige Eintragung der Vereinbarung, das Gut dem Empfänger nur gegen Nachnahme auszuhändigen (Art. 6 Abs. 2 Buchst. c CMR), dient – wie der Frachtbrief überhaupt (Art. 4 S. 2 CMR) – Beweis Zwecken. Für die sachliche Wirksamkeit der Weisung ist sie nicht von Bedeutung.	

- c) Art. 21 CMR regelt nicht, ob die Annahme eines Schecks anstelle eines Barbetrages eine ordnungsgemäße Nachnahmeerhebung darstellt. Diese Frage beantwortet sich nach dem jeweils anzuwendenden nationalen Recht. 96
17.
10. II. 82
VIII ZR 158/80
- Nach Aufhebung des Konkursverfahrens infolge eines bestätigten Zwangsvergleichs wird der Gemeinschuldner nicht Partei eines bis dahin vom Konkursverwalter geführten Anfechtungsprozesses. 102
18.
25. II. 82
II ZR 123/81
- a) Aktienrechtliche Streitigkeiten über die Gültigkeit von Satzungs- oder Geschäftsordnungsbestimmungen betreffen in der Regel vermögensrechtliche Ansprüche.
- b) Jeder Vorstoß gegen die §§ 25 ff MitbestG führt zur Nichtigkeit.
- c) Die Satzung kann die Wahl mehr als eines Stellvertreters des Aufsichtsratsvorsitzenden vorschreiben.
- d) Die Bestimmung, der weitere Stellvertreter müsse Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein, ist nichtig.
- e) Die Satzung darf dem Aufsichtsrat nicht die Bildung bestimmter Ausschüsse – z. B. eines Präsidiums – mit bestimmten Aufgaben und bestimmter Besetzung vorschreiben.
- f) Generelle Satzungsbestimmungen über das Ausschußverfahren – wie über ein Zweitstimmrecht des Vorsitzenden – sind zulässig.
- g) Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann für den Fall der Ausschußzugehörigkeit der Stichentscheid eingeräumt werden. 106
19.
25. II. 82
II ZR 174/80
- Zu den Rechten eines Aktionärs (der Hauptversammlung) bei der Ausgliederung eines Betriebs, der den wertvollsten Teil des Gesellschaftsvermögens ausmacht, auf eine dazu gegründete Tochtergesellschaft 122